

Satzung

über die Straßenreinigung

und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.04.2013

Präambel.....	1
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht.....	1
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer.....	2
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht.....	2
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht.....	3
§ 5 Benutzungsgebühren.....	3
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab).....	3
§ 7 Gebührenpflichtige.....	4
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr.....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Straßenverzeichnis.....	6
Bekanntmachungsanordnung.....	11

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Wettringen in seiner Sitzung am 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung jederzeit widerruflich und nur solange wirksam ist, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Verunreinigungen und Fremdkörpern. Fremdkörper sind insbesondere tierische Exkrememente und Verpackungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Vor der Verwendung von Streusalz sind vorrangig abstumpfende Mittel zu verwenden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger oder Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsart gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein

Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
 - a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen und für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 0,81 EUR
 - b) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,77 EUR
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 6-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14. November 1990 außer Kraft.

Verzeichnis

der Straßen in der Gemeinde Wettringen, deren Fahrbahnen der Reinigungspflicht unterliegen. Die Straßenreinigung erfolgt zurzeit für alle aufgeführten Straßen einmal wöchentlich. Die zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile werden in folgende vier Typen aufgeteilt.

Typ A: Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

Typ B: Straße, die dem innerörtlichen Verkehr dient

Typ C: Straße, die dem überörtlichen Verkehr dient

Typ D: verkehrsberuhigte Straße bzw. Tempo 30 Zone

Die Reinigungsarten werden wie folgt bezeichnet:

Reinigungsart 1: maschinelle Reinigung

Reinigungsart 2: Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen

Bezeichnung der Straße	Straßentyp	Art der Reinigung	Für Reinigungsart 1: Länge (m)		Bemerkungen
			links	rechts	
			insg.		
Alte Feuerwehr	A	2			Bisher Teil der Straße „Ellenbogen“
Alte Friedhofstraße	D	1	154	162	Von der Einmündung Friedhofstraße bis zur B 70.
			316		
Alter Schützenplatz	D	2			
Am Bahndamm	A	1	83	95	
			178		
Am Kirchplatz	D	2			
Am Mesterkamp	D	2			
Am Poggenbach	A	1	326	287	
			613		
An der Aa	A	2			
August-Kümpers-Straße	C	1	530	340	Bis Ende Bordstein.
			870		
Augustin-Wibbelt-Straße	D	2			
Bachstraße	A	2			
Bahnhofstraße	B	1	444	439	
			883		
Beethovenstraße	D	1	473	488	Ohne Stichstraßen; hier Reinigungsart 2
			961		
Bergstraße	C	1	336	359	
			695		
Bilker Straße	C	1	118	104	Bis Ende Bordstein.
			222		
Bischofsgrund	D	1	107	108	
			215		
Bodelschwingstraße	A	1	271	286	
			557		
Bonhoefferstraße	D	2			
Brahmsstraße	D	1	73	72	
			145		
Breslauer Straße	D	1	192	192	
			384		
Brucknerstraße	D	1	93	92	
			185		

Bezeichnung der Straße	Straßentyp	Art der Reinigung	Für Reinigungsart 1: Länge (m)		Bemerkungen
			links	rechts	
			insg.		
Buchholtzstraße	D	2			
Bültstraße	A	1	208	204	Ohne Stichstraße östl. der Friedhofstraße; hier Reinigungsart 2
			412		
Burgsteinfurter Str.	C	1	246	235	Bis Ende Bordstein.
			481		
Claudiusweg	D	2			
Daler Platz	D	2			
Diekhook	D	2			
Dieselweg	B	1	380	375	
			755		
Droste-Hülshoff-Str.	D	2			
Eichendorffstraße	D	2			
Ellenbogen	D	2			
Elschenkamp	D	1	124	129	Ohne Wendehammer; hier Reinigungsart 2
			253		
Feldmannskamp	D	1	299	329	Bis Ausbauende
			628		
Frankostraße	D	1	229	230	
			459		
Friedhofstraße	D	1	554	528	Ohne Stichstraße am Parkplatz Schwimmhalle; hier Reinigungsart 2
			1.082		
Fritz-Reuter-Straße	D	2			
Gartenweg	D	1	52	60	Ohne Wendepplatz; hier Reinigungsart 2
			112		
Gerh.-Hauptmann-Straße	D	2			
Glatzer Straße	D	2			
Gnoiener Platz	D	2			
Görlitzer Straße	D	2			
Goethestraße	D	2			
Grüner Weg	B	1	680	556	Bis Ende Bordstein
			1.236		
Händelstraße	B	1	630	645	Es handelt sich um die Ostanbindung des Gewerbegebietes.
			1.275		
Händelstraße, (Anbindung der Grundstücke Händelstraße 8, 10 und 12)	D	2			
Haverkamp	D	1	349	347	Ohne die Ringstraße zu den hinteren Grundstücken; hier Reinigungsart 2
			696		
Haydnstraße	D	1	83	82	
			165		

Bezeichnung der Straße	Straßentyp	Art der Reinigung	Für Reinigungsart 1: Länge (m)		Bemerkungen
			links	rechts	
			insg.		
Heinrich-Heine-Straße	D	2			
Hügel	C	1	63	82	
Hügelstraße	C	1	166	203	
Im Musekamp	D	1	362	395	
Im Rott	A	1	450	416	
Im Wiesengrund	A	1	259	265	
Industrieweg	B	1	472	472	
Kard.-von-Galen-Straße	D	2			
Karl-Wagenfeld-Straße	D	2			
Keplerweg	A	1	415	417	Die Reinigung beginnt nach dem Endausbau.
Kerneburg	D	1	574	580	Bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich
Kettelerstraße (alt)	A	1	196	192	
Kettelerstraße (neu, verkehrsberuhigt)	D	2			
Kirchstraße	C	1	343	348	Teilstück/Parkplätze vor Termühlen: Reinigungsart 2
Kleiststraße	D	2			
Knöpperskamp	D	2			
Kockstraße	D	2			
Königsberger Straße	D	1	251	234	
Kolpingstraße	D	2			
Konrad-Adenauer-Straße	D	2			
Laukamp (von Einmündung Aug.-Wibbelt-Straße bis Einmündung Karl-Wagenfeld-Str.)	D	2			
Laukamp (Burgsteinfurter Str. bis Einmündung Aug.-Wibbelt-Str. und Sellener Weg bis Einmündung Karl-Wagenfeld-Str.)	D	1	464	462	
Lehmkuhle	D	1	108	108	

Bezeichnung der Straße	Straßentyp	Art der Reinigung	Für Reinigungsart 1: Länge (m)		Bemerkungen
			links	rechts	
			insg.		
Lönsweg	D	2			
Lükenbleiche	A	1	154	150	
			304		
Lükenstiege	B	1	315	302	
			617		
Maxhafen (Ortsdurchfahrt B 70)	C	1	179	188	
			367		
Meiering	D	1	163	151	
			314		
Metelener Straße	C	1	387	388	Bis Ende Bordstein
			775		
Mozartstraße	D	1	106	106	
			212		
Mühlenstiege	D	2			
Nieland	D	1	564	519	
			1.083		
Paschenburgstraße	D	1	309	307	Ohne Stichstraßen; hier Reinigungsart 2
			616		
Paul-Keller-Straße	D	2			
Prozessionsweg	B	1	1.187	1.189	Einschließlich Verbindungsweg zum Industrierweg
			2.376		
Rothenberger Straße	B	1	600	570	Bis Ende Bordstein
			1.170		
Sandbültenweg	D	1	140	158	
			298		
Schillerstraße	D	2			
Schorlemer Straße	D	2			
Schützenstraße	B	1	205	198	
			403		
Schulstraße	D	2			
Sellener Weg	B	1	105	100	Bis Ende Bordstein
			205		
Siedlung Bilk	A	2			
Siemensweg	B	1	560	570	Bis Ausbauende
			1.130		
Surenkamp	D	2			Die Reinigungspflicht beginnt nach dem Endausbau.
Stationsweg	B	1	231	210	Bis Ausbauende
			441		
Straßen im Wochenendhausgebiet „Haddorfer Seen“	D	2			
Tannenstraße	D	2			
Theodor-Heuss-Straße	D	2			
Theodor-Storm-Straße	D	2			

Bezeichnung der Straße	Straßentyp	Art der Reinigung	Für Reinigungsart 1: Länge (m)		Bemerkungen
			links	rechts	
			insg.		
Thomas-Mann-Weg	D	2			
Tie-Esch-Straße	D	1	536	408	
			944		
Unter den Linden	D	2			
Vogtshof	D	1		170	Reinigung einseitig (Spielplatzseite)
			170		
Wagnerstraße	D	1	60	60	
			120		
Welberger Damm	C	1	390	434	Bis Einmündung Schottweg
			824		
Werninghoker Straße	D	1	815	832	Bis Ende Bordstein
			1.647		
Werningkamp	A	1	800	696	Ohne die Stichstraßen; hier Reinigungsart 2
			1.496		
Wilhelm-Busch-Straße	D	2			
Willy-Brandt-Straße	D	2			
Zumwaldestraße	D	1	168	163	
			331		
Summe der Kehrmeter der maschinell zu reinigenden Straßen:			37.918		

Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08. April 2013 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48493 Wettringen, den 08.04.2013

gez. Rauen
Bürgermeister